

# Schulische Bildung von jungen Menschen mit Behinderung

Endbericht zum Schulversuch

1. Juli 2013

<b>Inhaltsverzeichnis</b>	<b>Seite</b>
<b>1. Vorspann/Einleitung</b>	<b>3</b>
<b>2. Intentionen des Schulversuchs</b>	<b>6</b>
<b>3. Ergebnisse (Erfahrungen/Erkenntnisse)</b>	<b>8</b>
- <i>Daten und Zahlen</i>	8
- <i>Schulverwaltung</i>	8
- <i>Bildungswegeplanung/Schulangebotsplanung</i>	9
- <i>Aufbau und Weiterentwicklung von Netzwerkstrukturen</i>	10
- <i>Kostenfragen</i>	11
- <i>Weiterentwicklung der Sonderschulen zu Sonderpädagogischen     Bildungs- und Beratungszentren</i>	12
- <i>Sonderpädagogische Dienste</i>	13
- <i>Allgemeine Schulen</i>	14
- <i>Bildungsplan/Studentafel, ganztägiges schulisches Angebot, Leistungsbeur-     teilung, Versetzungs-entscheidungen, Zeugnisse, Erziehungs- und Ord-     nungsmaßnahmen, Konferenzen</i>	14
- <i>Organisationsformen und Merkmale des gemeinsamen Unterrichts</i>	15
- <i>Praxisbegleitung und Qualifizierung</i>	17
- <i>Lehrereinsatz, Lehrerressourcen</i>	17
<b>4. Empfehlungen/Schlussfolgerungen</b>	<b>18</b>
- <i>Leitbild der Weiterentwicklung</i>	18
- <i>Elternwahlrecht</i>	18
- <i>Sonderpädagogische Diagnostik</i>	19
- <i>Allgemeine Schulen/ Sonderpädagogische Bildungs-     und Beratungszentren</i>	19
- <i>Sonderpädagogische Dienste</i>	20
- <i>Bildungswegeplanung/Schulangebotsplanung</i>	21
- <i>Schulverwaltung</i>	21
- <i>Ressourcen</i>	22
- <i>Notwendige Abstimmungen</i>	22

## 1. Vorspann/Einleitung

Mit einem umfassenden Verständnis von Bildung, spezifischen sonderpädagogischen Fachkonzepten und entsprechend qualifiziertem Fachpersonal wird auch für Schülerinnen und Schüler mit schwersten Mehrfachbehinderungen, massiven Kommunikations- oder Bewegungsbeeinträchtigungen, sehr weitreichenden und umfangreichen Lernbeeinträchtigungen oder massiven Belastungen in der sozial-emotionalen Entwicklung Schule und Unterricht so organisiert, dass durch Bildung ein höheres Maß an Aktivität und Teilhabe erreicht werden kann. Konkret geht es um einen Unterricht, der die Themen, Fragen und Bedürfnisse des Einzelnen aufgreift und diese zum Ausgangs- und Zielpunkt des schulischen Lernens macht. In diesem Sinne ist der Zugang zu Bildung in Baden-Württemberg für alle Schülerinnen und Schüler - unabhängig von Art und Schwere der Behinderung - gesichert. Daher konnte 1997 - ganz im Sinne der Behindertenrechtskonvention der Vereinten Nationen (VN-BRK) - ein entsprechender Passus im Schulgesetz zur Schulunfähigkeit ersatzlos gestrichen werden.

Die VN-Behindertenrechtskonvention erwartet von allen Ländern Weiterentwicklungen in den verschiedenen Lebensbereichen. Diese sind unter Berücksichtigung des Grundsatzes der Beteiligung und Transparenz schrittweise anzugehen. Ziel der Anstrengungen ist die umfangreiche Teilhabe und Selbstbestimmung von jungen Menschen mit Behinderung. Im Bereich Bildung stehen alle Länder in der Frage der bestmöglichen Bildung und Erziehung von jungen Menschen mit Anspruch auf ein sonderpädagogisches Beratungs- und Unterstützungsangebot bzw. mit Anspruch auf ein sonderpädagogisches Bildungsangebot vor der Entscheidung, wie diese Angebote zukünftig aussehen sollen, welche Vorkehrungen hierfür zu treffen sind und wie diese zukünftig organisiert und finanziert werden können. Hierbei bewegt man sich bezüglich des Bildungsanspruchs des Kindes, des Subsidiaritätsprinzips der Sonderpädagogik, des Elternwahlrechts, der Ressourcensteuerung und der Entwicklungen der allgemeinbildenden sowie berufsbildenden Schulen in verschiedenen Spannungsfeldern.

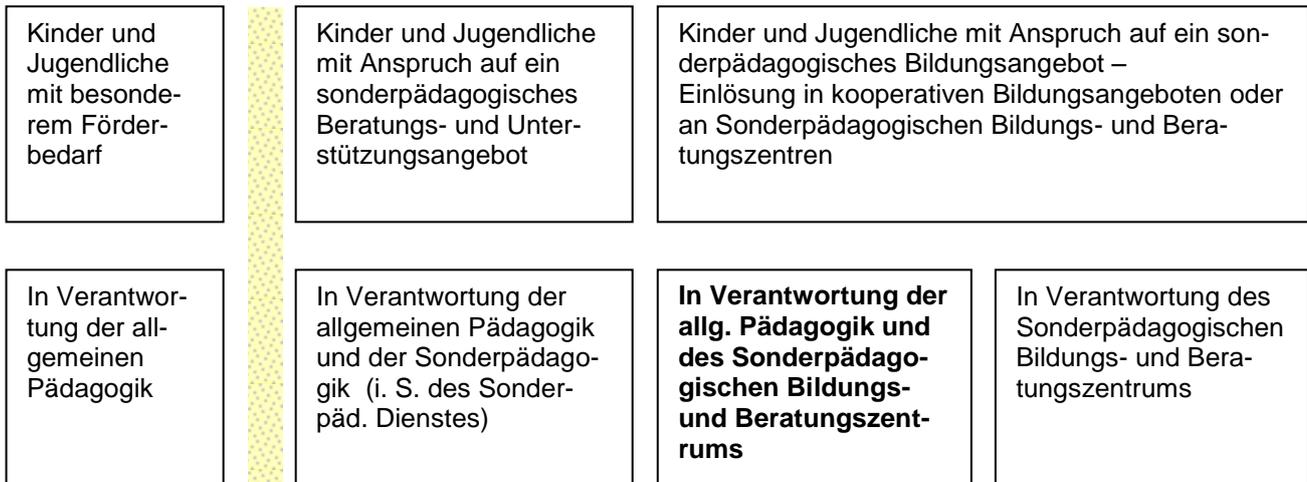
Gemäß Koalitionsvertrag soll Inklusion integraler Bestandteil des Bildungswesens sein. Hierbei soll der Anspruch der Schülerinnen und Schüler auf ein sonderpädagogisches Bildungsangebot in der allgemeinen Schule gesetzlich verankert werden. Die Eltern dieser Kinder sollen ein Wahlrecht erhalten und nach einer qualifizierten Beratung selbst entscheiden, ob ihr Kind eine Sonderschule oder eine allgemeine Schule besucht. Für die beteiligten Schulen soll die hierfür erforderliche Ausgangssituation geschaffen werden. Hierbei sind die personellen, sächlichen und räumlichen Voraussetzungen zu bedenken. Es soll das Zwei-Pädagogen-Prinzip gelten. In einem ersten

Schritt sollen möglichst viele allgemeine Schulen bei entsprechendem Bedarf inklusiv arbeiten können. Umgekehrt sollen sich die Sonderschulen für Kinder ohne Behinderung öffnen. Die Schulverwaltung ist aufgefordert, diese Prozesse zu unterstützen, zu steuern und zu begleiten.

Eine Behinderung, Beeinträchtigung, Benachteiligung oder chronische Erkrankung zeigt nicht in jedem Fall Auswirkungen auf das schulische Lernen. Die weit überwiegende Mehrzahl der Schülerinnen und Schüler mit Behinderung, Beeinträchtigung, Benachteiligung oder chronischer Erkrankung besucht eine allgemeine Schule. Unter Berücksichtigung ihrer spezifischen Belange werden sie mit den Möglichkeiten der besuchten Schule sowie der dort vorhandenen Unterstützungssysteme gefördert. Wenn eine Behinderung, Beeinträchtigung, Benachteiligung oder chronische Erkrankung Auswirkungen auf das schulische Lernen zeigt und zur Erfüllung des Bildungsanspruchs besondere Unterstützung erforderlich ist, dann sind diese Auswirkungen unter den bestehenden Ausgangsbedingungen in besonderer Weise in den Blick zu nehmen. Sind sonderpädagogische Fachkonzepte mit entsprechendem Fachpersonal erforderlich, sind diese gemeinsam mit der Sonderpädagogik unter den bestehenden Ausgangsbedingungen genauer zu betrachten. Wird ein Anspruch auf ein sonderpädagogisches Bildungsangebot festgestellt und soll dem Anspruch an der allgemeinen Schule Rechnung getragen werden, bedarf es zur Erfüllung des Bildungsanspruchs dieser Schülerinnen und Schüler der besonderen Planung, veränderter Fach- und Verfahrenskonzepte sowie der erforderlichen Ressourcen.

Für eine gelingende Bildungsbiografie junger Menschen mit einem festgestellten Anspruch auf ein sonderpädagogisches Bildungsangebot sind zu einer Einlösung dieses Anspruchs an einer allgemeinen Schule Weiterentwicklungen erforderlich, konsequent zu verfolgen und fortlaufend zu evaluieren. Im gemeinsamen Unterricht ist dem Wohl von Kindern mit und ohne Behinderung hierbei gleichermaßen Rechnung zu tragen. Zur Herausarbeitung diesbezüglich entscheidungsrelevanter Fragen und zur Klärung offener Fragen hat das Land Baden-Württemberg zum Schuljahr 2010/11 den Schulversuch „Schulische Bildung junger Menschen mit Behinderung“ eingerichtet, der bis zum Ende des Schuljahres 2013/14 laufen wird. Die Änderung des Schulgesetzes ist zum Schuljahr 2014/15 geplant.

Im Schulversuch ist man von folgendem Leitbild ausgegangen:



(Unabhängig vom Lernort erfolgt die schulische Bildung im Einzelfall bedarfsbezogen unter Beteiligung weiterer außerschulischer Partner.)

Von der Aufgabenverantwortung der schulischen und außerschulischen Partner her gedacht, wird somit wie folgt unterschieden:

- Schülerinnen und Schüler mit besonderem Förderbedarf*  
besuchen mit den gegebenen oder herstellbaren Möglichkeiten der allgemeinen Schulen und/oder mit zusätzlicher Unterstützung außerschulischer Leistungsträger erfolgreich die allgemeine Schule. Die Zahl dieser Schülerinnen und Schüler wird statistisch nur insoweit erfasst, wie sie besondere Leistungen erhalten. Sie werden zielgleich unterrichtet.
- Schülerinnen und Schüler mit Anspruch auf ein sonderpädagogisches Beratungs- und Unterstützungsangebot*  
sind Schülerinnen und Schüler der allgemeinen Schule, bedürfen aber zusätzlich einer sonderpädagogischen Beratung und Unterstützung, die auch Eltern und Lehrkräfte einschließt. Für diese rund 20.000 Schülerinnen und Schüler leistet die Sonderpädagogik ihren Beitrag dazu, dass sie nicht unter ihren Lernmöglichkeiten bleiben. Teilweise erhalten diese jungen Menschen zusätzlich Leistungen nach den Sozialgesetzbüchern.

- *Schülerinnen und Schüler mit Anspruch auf ein sonderpädagogisches Bildungsangebot*

besuchen eine Sonderschule oder lernen in einem inklusiven Bildungsangebot. In Baden-Württemberg besuchen im Schuljahr 2012/2013 37.060 Schülerinnen und Schüler eine öffentliche und 15.415 eine private Sonderschule. Für diese Schülerinnen und Schüler wurde bisher nach einer einzelfallbezogenen Untersuchung die Pflicht zum Besuch der Sonderschule festgestellt. Das gilt auch für Schülerinnen und Schüler von Sonderschulen, die im Wege des Außenklassenkonzepts an einer allgemeinen Schule lernen.

Bei den nachstehenden Ausführungen handelt es sich um eine Zusammenstellung der Erfahrungen der Staatlichen Schulämter und der Regierungspräsidien. Dargestellt werden die Erkenntnisse im Hinblick auf veränderte Ausgangsbedingungen sowie im Hinblick auf ein verändertes Verwaltungshandeln. Dies entspricht einem Sachstandsbericht zu den von der Schulverwaltung entwickelten internen Arbeits- und Kommunikationsstrukturen sowie der Arbeits- und Kommunikationsbeziehungen mit Eltern und schulischen wie außerschulischen Partnern. Das Thema „Inklusive Bildungsangebote“ wird dabei als selbstverständlicher Teil des gesamten Schulwesens verstanden. Dieses Grundverständnis wirkt einer additiven Sichtweise entgegen.

## **2. Intentionen des Schulversuchs**

Für junge Menschen, für die durch das Staatliche Schulamt der Anspruch auf ein sonderpädagogisches Bildungsangebot festgestellt wurde, gilt es zukünftig eine Wahlmöglichkeit zwischen dem Lernort allgemeine Schule und dem Lernort Sonderschule zu schaffen. Sprechen sich die Eltern für den Lernort allgemeine Schule aus, sollen diese jungen Menschen - im Gegensatz zur bisherigen Regelung - Schülerinnen und Schüler der allgemeinen Schule sein. Gleichzeitig sollen hinsichtlich der Notegebung, der Versetzungsordnung, der Schülerbeförderung oder spezifischer sonstiger Leistungen für sie angemessene Regelungen gelten. Vielfach kann dies bedeuten, dass diese Regelungen ähnlich sind zu denen für Schülerinnen und Schüler, die eine Sonderschule besuchen, diese allerdings nun an der allgemeinen Schule zur Einlösung gebracht werden. Hierfür gilt es ebenfalls die Voraussetzungen zu schaffen.

Alle Staatlichen Schulämter haben im Rahmen des Schulversuchs den Auftrag erhalten, die Möglichkeiten des gemeinsamen Unterrichts im bestehenden Rechtsrahmen

bedarfsbezogen auszubauen. Klärungsbedürftige rechtliche, finanzielle und verwaltungstechnische Aspekte und Fragen wurden in fünf Schwerpunktregionen (Staatliche Schulämter Stuttgart, Mannheim, Freiburg, Konstanz und Biberach) auf der Grundlage von Schulversuchsbestimmungen erprobt. In einem ersten Zwischenbericht (07.02.2012) wurden die Erfahrungen und Erkenntnisse der Staatlichen Schulämter und der Regierungspräsidien zu neuen Fachkonzepten, Verfahrenskonzepten sowie zum Aufbau notwendigen Steuerungswissens zusammengefasst und aufgearbeitet und mit Datum vom 5. Februar 2013 (Arbeitssitzung mit allen Staatlichen Schulämtern) für den hier vorliegenden Bericht fortgeschrieben.

Der Schulversuch soll unter Realbedingungen ein Bewusstsein für die Aufgabe schaffen, durch das „konkrete Tun“ bei allen Beteiligten die hierfür erforderlichen Einstellungen und Haltungen erwirken und so die Voraussetzungen für schulgesetzliche und untergesetzliche Regelungen ermöglichen. Inklusive Bildungsangebote sollen bedarfsbezogen und passgenau entwickelt werden. Sie sollen grundsätzlich in allen Schulen eingerichtet werden können. Am Ende des Entwicklungsprozesses muss der Zugang zur schulischen Bildung für junge Menschen mit einem Anspruch auf ein sonderpädagogisches Bildungsangebot an allgemeinen Schulen und an einem sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentrum (SBBZ) gleichermaßen selbstverständlich sein. Wesentliche Voraussetzung hierfür ist das enge Zusammenwirken der allgemeinen Pädagogik mit der Sonderpädagogik sowie das enge Zusammenwirken mit weiteren Partnern und Kosten- und Leistungsträgern. Dabei kann auf den Erfahrungen im Schulversuch und auf bestehenden Beratungs- und Unterstützungsstrukturen sowie auf Erfahrungen oder aus dem Außenklassenkonzept bzw. Formen unterhalb des Außenklassenkonzepts - aufgebaut werden. Die Erfahrungen im Schulversuch sind somit eine wichtige Basis für die nun anstehenden Veränderungen auf gesetzlicher und untergesetzlicher Regelungen. Der angestoßene Entwicklungsprozess in den Schulen wird mehrere Jahre in Anspruch nehmen und damit in wesentlichen Teilen nach der Änderung des Schulgesetzes liegen.

### 3. Ergebnisse (Erfahrungen/Erkenntnisse)

#### *Daten und Zahlen*

Die Auswertung der Schwerpunktregionen hat ergeben, dass sich in den Schuljahren 2011/2012 und 2012/2013 jeweils 23% bis 27% der Eltern von Schülerinnen und Schülern, bei denen ein Anspruch auf ein sonderpädagogisches Bildungsangebot festgestellt wurde, für die allgemeine Schule entschieden haben. Die Tendenz war leicht steigend. Darüber hinaus wurden im Schuljahr 2011/12 2.551 Schülerinnen und Schüler von Sonderschulen in 463 Außenklassen gemeinsam mit jungen Menschen ohne Behinderung an der allgemeinen Schule unterrichtet. Im Schuljahr 2012/2013 stieg die Zahl auf 537 Außenklassen mit 2.806 Schülerinnen und Schülern an. Ferner besuchen im Schuljahr 2012/13 123 Schülerinnen und Schüler mit Anspruch auf ein sonderpädagogisches Bildungsangebot eine Gemeinschaftsschule. Das Personal der Sonderschule - einschließlich der Pflege- und Betreuungskräfte - geht in den o.g. Einlösungsformen im Rahmen der vorhandenen Möglichkeiten mit den Schülerinnen und Schülern an die allgemeine Schule.

Hinzu kommen rund 20.000 junge Menschen mit Anspruch auf ein sonderpädagogisches Beratungs- und Unterstützungsangebot, die über den sonderpädagogischen Dienst Hilfen an den allgemeinen Schulen erhalten.

#### *Schulverwaltung*

Die Staatlichen Schulämter haben - bezogen auf den Entwicklungsauftrag - die Aufgabe einer zentralen Anlaufstelle. Sie koordinieren die Netzwerkarbeit mit den Kosten- und Leistungsträgern, den Elternverbänden, den Schulen und weiteren Partnern. Die Ansprechpersonen der Staatlichen Schulämter sorgen für die notwendigen Absprachen zwischen den Fachbereichen der verschiedenen Schularten innerhalb der Schulämter und tragen Verantwortung für sämtliche Planungsprozesse. Sie organisieren und dokumentieren die Bildungswegekongresse und erheben die für die Schulangebotsplanung erforderlichen Ausgangsdaten. Die Staatlichen Schulämter (Schulverwaltung, Arbeitsstellen Kooperation) informieren und beraten Eltern und Schulen und planen und organisieren Fortbildungen und Fachtage im Rahmen der Praxisbegleitung für alle Schularten. Die beschriebenen Aufgaben und die damit verbundene Organisation der notwendigen Verwaltungsabläufe sind arbeitsaufwendig und dadurch sehr zeitintensiv. Vergleichbares gilt für die Regierungspräsidien bezüglich der Beruflichen Schulen und der Gymnasien.

Nach Rückmeldung der Staatlichen Schulämter kommt der sonderpädagogischen Diagnostik eine zentrale Funktion zu. Die sonderpädagogische Diagnostik ist in zweifacher Hinsicht zwingender Bestandteil des Weiterentwicklungsprozesses. Zum einen sichert sie, dass Bildungskonzepte auf einer qualifizierten Erstanamnese und einer darauf aufbauenden, kooperativ angelegten Prozessdiagnostik an den Lern- und Leistungsvoraussetzungen des Einzelnen ausgerichtet werden und damit dem Bildungsanspruch Rechnung getragen wird. Zum anderen bedürfen inklusive Bildungsangebote einer passgenauen Ausgestaltung, damit die Schülerinnen und Schüler nicht unter ihren Möglichkeiten bleiben. Auch haben die Auswertungen gezeigt, dass eine Abgrenzung im Hinblick auf Leistungsansprüche gegenüber anderen Kostenträgern vielfach nur vor dem Hintergrund einer sonderpädagogischen Diagnostik möglich ist.

#### *Bildungswegeplanung/Schulangebotsplanung*

Die Maxime, passgenaue Bildungsangebote möglichst gruppenbezogen zu realisieren, setzt eine am Einzelfall orientierte Schulangebotsplanung, differenziertes Systemwissen und die genaue Kenntnis der Bedarfslage voraus. Das gilt für die Schulverwaltung und die öffentlichen und privaten Schulen gleichermaßen. Hierzu gehören insbesondere Kenntnisse über bereits bestehende inklusive Bildungsangebote und Schulkonzepte, Kenntnisse über räumliche Gegebenheiten von Schulen (auch im Sinne der Barrierefreiheit), über Möglichkeiten der Schülerbeförderung und über Grundsätze des Verwaltungshandelns sowie von bereits bestehenden Angebotsstrukturen der verschiedenen Kosten- und Leistungsträger. Unterschiedliche Formen der Datenerfassung und Faktendarstellung, wie z.B. Bildungslandkarten oder Tabellen, erleichtern einen schnellen und umfassenden Überblick.

An der Entwicklung von inklusiven Bildungsangeboten sind unterschiedliche Partner auf verschiedenen Ebenen beteiligt. Die aufgrund unterschiedlicher Zuständigkeiten damit verbundene Komplexität dieser Aufgabe wird mit nachfolgender Darstellung verdeutlicht. Das System Schule braucht vor diesem Hintergrund Verfahrenskonzepte zur Steuerung des Einzelfalls sowie ein Konzept der Schulangebotsplanung im Sozialraum. In Anlehnung an die Vorgehensweise zur Leistungsfeststellung und Leistungsplanung im Jugendhilfe- und Sozialhilfebereich gilt es, den Anspruch auf Leistungen im Einzelfall zu klären, Bedürfnisse in einer Raumschaft zu eruieren und möglichst gruppenbezogene Angebote zu entwickeln.

	Jugendhilfe	Behinderten- hilfe	Schule
Feststellung des Anspruches – Klärung von Leistungen			
Junger Mensch	Hilfeplanverfahren	Behinderten- gesamtplan	Bildungswege- planung
Bedürfnisse in Raumschaften kennen – Angebote entwickeln			
Sozialplanung - Kreisebene	Jugendhilfe- planung	Teilhabeplan	Schulangebots- planung

Um Bildungsangebote mit Partnern passgenau zu entwickeln, braucht es Regelungen und Steuerungsinstrumente, über die notwendige Leistungen und Angebote koordiniert und in die Entscheidungsfindung eingebracht werden. Der Prozess der Bildungswegeplanung unterstützt ein abgestimmtes Vorgehen zwischen den Partnern. Hierbei bewegt sich die Schulverwaltung im Spannungsfeld zwischen Elternwünschen, den Möglichkeiten der beteiligten Schulen, den Möglichkeiten der Kosten- und Leistungsträger sowie den Möglichkeiten des Landes. Gleichwohl haben alle Staatlichen Schulämter im Zusammenwirken der Beteiligten Verfahrensabläufe entwickelt, um Beteiligung und Transparenz zu sichern und um den für alle Beteiligten damit verbundenen Arbeitsaufwand in einem vernünftigen Maß zu halten. Diese sind regelmäßig unter dem Gesichtspunkt der Effizienz zu überprüfen.

Nach Bericht der Staatlichen Schulämter sind für den Ausbau inklusiver Bildungsangebote Qualitätsmerkmale für die Struktur- und Prozessebene auf Landesebene zu erarbeiten und in Form einer Handreichung für die Schulbehörden und Schulen zur Verfügung zu stellen. Für die Steuerung von Fällen, in denen eine zieldifferente „Einzelinklusion“ gewünscht wird, die in der Regel schwer zu realisieren ist, werden spezifische Verfahrensregelungen erwartet. In die Qualifizierung der mit dem Aufbau von Steuerungswissen und deren Umsetzung betrauten Personen muss investiert werden. Insgesamt wird zurückgemeldet, dass viele Eltern möglichst wohnortnahe gruppenbezogene inklusive Bildungsangebote bevorzugen, die Unterstützungsleistungen der Sonderpädagogik deutlich an Akzeptanz gewinnen und stärker als bisher eingefordert werden.

### *Aufbau und Weiterentwicklung von Netzwerkstrukturen*

Die angestrebten Entwicklungen sind nur durch ein verändertes Zusammenwirken aller am Bildungsprozess Beteiligten zu erreichen. Sämtliche Maßnahmen der schulischen und außerschulischen Leistungsträger müssen beim einzelnen Kind wie „aus einer Hand“ ankommen und sich selbstverständlich in den Unterrichts- und Schulalltag einfügen. Die Staatlichen Schulämter haben ausgehend von einer regionalen Ist-Stand-Erhebung und der jeweiligen Bedarfssituation Arbeits- und Kommunikationsstrukturen entwickelt, die eine koordinierte Informationsweitergabe und rechtzeitige Beteiligungen sichern sowie Wege zu gemeinsamen Vereinbarungen ebnen. Dabei hat es sich gezeigt, dass es notwendig und hilfreich ist, die privaten Schulträger einzubeziehen. Dies erfordert auf Schulebene und auf Ebene der Partner der Schulverwaltung sowie innerhalb der Schulverwaltung selbst inhaltlich und strukturell neue Qualitäten in der Zusammenarbeit. Konkret geht es um den Aufgaben entsprechende schulartübergreifende und die bisherigen Zuständigkeitsbereiche übergreifende Formen der Zusammenarbeit auf der Ebene der Schulverwaltung, neue Beratungs- und Unterstützungsstrukturen für Eltern, Schulen und andere Behörden, die Koordination von Abstimmungs- und Entscheidungsprozessen mit Kosten- und Leistungsträgern, zielgruppenspezifische Informationsaufbereitungen, die Erarbeitung und Implementierung spezifischer Fachkonzepte, neue Schwerpunktsetzungen in der Lehrerfortbildung und die regelmäßige Qualifizierung der in diesen Feldern handelnden Personen.

### *Kostenfragen*

Auf Landesebene wurde mit den kommunalen Landesverbänden vereinbart, die tatsächlich entstandenen und die fiktiven Kosten (die ohne das inklusive schulische Bildungsangebot nicht entstanden wären) zu erheben. Auf regionaler Ebene haben sich Abstimmungen, die an verschiedenen Standorten zu Verfahrensfragen zwischen den Leitungen der verschiedenen Kosten- und Leistungsträger mit der Schulverwaltung (Staatliche Schulämter) getroffen wurden, bewährt (zum Beispiel: Vereinbarungen zum Schullastenausgleich, zur Schülerbeförderung oder zur Schulbegleitung sowie zur Beteiligung und Mitwirkung von Schulen in privater Trägerschaft). Das gilt auch für einzelfallbezogene Vorgespräche. Nachdem jede Maßnahme eines eigenen Aushandlungsprozesses (Einzelfallprüfung, Einzelfallentscheidung, möglichst gruppenbezogenes Bildungsangebot) bedarf, muss ein zeitlicher Vorlauf von einem halben bis zu einem Jahr eingeplant werden. Eine frühzeitige Beteiligung und regelmäßige Treffen (z.B. Projektgruppen, Gespräche mit Sozial- und Jugendamt) zum Austausch aktueller Fragen sind notwendig.

Nach Rückmeldung von Schulträgern und einzelnen Schulämtern hat sich für Schülerinnen und Schüler mit einer Sinnesschädigung oder körperlichen Beeinträchtigung, die vielfach eine besondere räumliche Ausstattung benötigen, eine Zusammenführung an hierfür ausgewählten Schulen als sinnvoll erwiesen. So haben z.B. Schulen für Hörgeschädigte inklusive Bildungsangebote an festen Standorten unter dem Aspekt der Dezentralisierung und mit dem Ziel wohnortnahe Angebote zu schaffen aufgebaut, von denen auch Angebote im Bereich der Pädodaudiologie, der Frühförderung sowie des sonderpädagogische Dienstes für eine Raumschaft geleistet werden können. Dies gestaltet sich z.B. im Bereich der Schule für Sehbehinderte aufgrund der geringen Schülerzahlen nicht so leicht.

Für die Einlösung des Anspruchs auf ein sonderpädagogisches Bildungsangebot sind im Einzelfall zusätzlich Leistungen unterschiedlicher Kostenträger erforderlich. In den Nicht-Schwerpunktregionen gibt es vor dem Hintergrund der geklärten Statusfrage relativ klare Wege für die Eltern und abgestimmte Verfahren mit den Kostenträgern. Dies stellt sich vor dem Hintergrund der veränderten Ausgangssituationen (Schulversuchsbestimmungen) in den Schwerpunktregionen teilweise anders dar. Neue Verfahren sind so zu konzipieren und abzustimmen, dass für Eltern und Kinder keine zusätzlichen Belastungen entstehen und die erforderlichen Leistungen bei den Schülerinnen und Schülern „wie aus einer Hand“ ankommen. So gestaltet sich teilweise die Finanzierung und Organisation der Schülerbeförderung (insbesondere, wenn landkreisübergreifend zusammen gearbeitet werden muss) schwierig. Ebenso ist die Übernahme von Sachkosten für Kinder, die nicht am Lernort wohnen sowie von Kosten für anstehende bauliche Veränderungen oder die Zuständigkeit für die Bereitstellung von Hilfsmitteln regional sehr unterschiedlich geregelt. Bezogen auf den Zuständigkeitsbereich eines Staatlichen Schulamts müssen somit unterschiedliche Verfahrensabläufe entwickelt und abgestimmt werden.

#### *Weiterentwicklung der Sonderschulen zu Sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren*

Die Aufgaben und Leistungen der Sonderschule werden zunehmend lernortunabhängig definiert. Im Zusammenhang mit der Wahlmöglichkeit für Eltern und unter dem Aspekt der Subsidiarität der Sonderpädagogik zeigt sich, dass Sonderpädagogik von allgemeinen Schulen und vorschulischen Einrichtungen zunehmend nachgefragt wird im Zusammenhang mit

- Beratung und Entwicklungsbegleitung,
- Sonderpädagogischer Diagnostik,
- Prävention und

- Mitwirkung am gemeinsamen Unterricht in inklusiven Unterrichtsformen.

In organisatorisch-struktureller Hinsicht ist zu beobachten:

- eine verstärkte Netzbildung zwischen allgemeinen Schulen und Sonderschulen,
- eine Intensivierung der Kooperation im konkreten gemeinsamen unterrichtlichen Handeln,
- eine hohe Akzeptanz der Schulen für Geistigbehinderte mit ihren Konzepten für den gemeinsamen Unterricht, die durch die langjährigen Außenklassenerfahrungen und die schulgesetzliche Verankerung bedingt sind und die den Beteiligten Planungssicherheit bietet,
- dass in einzelnen Regionen Förderschulen - neben den Staatlichen Schulämtern - eine koordinierende Funktion bei der Sicherstellung der Sonderpädagogischen Dienste für die allgemeinen Schulen übernommen haben.

### *Sonderpädagogische Dienste*

Sonderpädagogischen Dienste tragen dazu bei, dass für junge Menschen mit einem Anspruch auf ein sonderpädagogisches Beratungs- und Unterstützungsangebot passende und tragfähige Bildungsangebote an der allgemeinen Schule entwickelt werden. Alle Schulämter haben zur Ausgestaltung des Sonderpädagogischen Dienstes Qualitätszirkel etabliert, in denen die beteiligten Lehrkräfte, Schulleitungen und Vertreter der Staatlichen Schulämter die Frage der Ausgestaltung dieser Dienstleistung unter Effizienzgesichtspunkten untersuchen. Nach Rückmeldung der Staatlichen Schulämter bringt der Ausbau inklusiver Bildungsangebote erweiterte Fragestellungen an die Organisation, Ausgestaltung und fachliche Vernetzung dieser Dienstleistung auf regionaler Ebene mit sich. Die Staatlichen Schulämter hatten deshalb schon im Zwischenbericht zum Schulversuch die Erarbeitung einer Handreichung empfohlen, in der die Grundsätze der Arbeit in diesem Feld konzeptionell und beispielhaft beschrieben werden (Rahmenkonzeption). Die Arbeit an einer Rahmenkonzeption „Sonderpädagogischer Dienst“ wurde zwischenzeitlich aufgenommen. Auf diesem Weg sollen unter der Berücksichtigung der jeweils unterschiedlichen Ausgangslagen vergleichbare Standards in den unterschiedlichen Regionen in diesem Arbeitsfeld gesichert werden.

### *Allgemeine Schulen*

Die schulische Bildung junger Menschen mit Behinderung wird in zunehmendem Maße als Aufgabe der allgemeinen Schule verstanden. Besonders große Offenheit besteht an Standorten, an denen es bereits Vorerfahrungen im Rahmen von Begegnungsmaßnahmen oder zum gemeinsamen Unterricht gibt. Als wesentliche Gelingensfaktoren werden die frühzeitige Information, der Einbezug in der Planungsphase und die Praxisbegleitung genannt. Aktuell findet sich die größere Anzahl der inklusiven Bildungsangebote in der Grundschule, aber auch Schulen mit der Sekundarstufe I - bisher vorrangig Haupt- und Werkrealschulen - werden stärker nachgefragt und zeigen vermehrt Interesse, wenn es um das Thema des gemeinsamen Unterrichts geht. Die Staatlichen Schulämter werden im Rahmen der anstehenden Regionalen Schulentwicklung und einer sich daran orientierenden Schulangebotsplanung für junge Menschen mit Behinderung zukünftig stärker noch als bisher raumschaftsbezogen planen müssen.

### *Bildungsplan/ Stundentafel, Leistungsbewertung, ganztägiges schulisches Angebot, Versetzungsentscheidungen, Zeugnisse, Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen, Konferenzen*

Allgemein kann konstatiert werden, dass die in den Schulversuchsregelungen hierzu gemachten Vorgaben tragfähig sind. Auch wenn man sich bezüglich der Unterrichtsthemen vielfach an den Bildungsplänen der allgemeinen Schulen orientiert, so sind die Bildungspläne der entsprechenden Sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren auch im gemeinsamen Unterricht eine wichtige Grundlage für die Ableitung individueller Entwicklungsziele und die Gestaltung individueller Bildungsangebote. Bezüglich der Unterrichtszeiten orientiert man sich im gemeinsamen Unterricht zum Teil an der Stundentafel der allgemeinen Schule, zum Teil aber auch an den Unterrichtszeiten des entsprechenden Sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentrums. Die Vorgehensweise erfolgt im Einzelfall nach Absprache der Schule mit den Eltern. Zunehmend mehr wird von Eltern und Schulträgern die Frage der ganztägigen Betreuung für Kinder mit Anspruch auf ein sonderpädagogisches Bildungsangebot an allgemeinen Schulen thematisiert. Über einzelfallbezogene Klärungen hinaus konnten vor Ort bisher keine allgemeingültigen Lösungsformen entwickelt werden.

Die Leistungsbewertung erfolgt im gemeinsamen zieldifferenten Unterricht für Schülerinnen und Schüler mit Anspruch auf ein Sonderpädagogisches Bildungsangebot in Orientierung an den Vorgaben für das entsprechende Sonderpädagogische Bildungs- und Beratungszentrum. Diese beschreiben in der Regel die individuell er-

reichten Lern- und Entwicklungsziele. Versetzungsentscheidungen im Sinne der „Nicht-Versetzung“ werden im zieldifferenten Unterricht nicht getroffen. Die Schülerinnen und Schüler mit Behinderung wechseln mit der gesamten Klasse in die nächste Stufe. In den Schwerpunktregionen erhalten die Schülerinnen und Schüler mit Anspruch auf ein sonderpädagogisches Bildungsangebot in der Regel das Zeugnis der besuchten allgemeinen Schule (Ausnahme: Organisationsform Außenklasse). Die inhaltliche Ausgestaltung orientiert sich überwiegend an den Vorgaben des zuständigen Sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentrums.

Zu den Punkten Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen sowie Konferenzordnung werden keine gesonderten Aussagen getätigt. Dies lässt ebenfalls darauf schließen, dass die in den Schulversuchsregelungen hierzu gemachten Aussagen zutreffend sind.

#### *Organisationsformen und Merkmale des gemeinsamen Unterrichts*

Die Staatlichen Schulämter haben zusammen mit den Schulen Merkmale für den gemeinsamen Unterricht erarbeitet, die als Gelingens- und Wirkfaktoren beschrieben werden:

- Individualisierung und Differenzierung im Unterricht (BBBB und ILEB),
- Fachkompetenzen zur Sicherung der behindertenspezifischen Bildungs- und Entwicklungsziele unter Berücksichtigung der für den einzelnen bedeutsamen Themen und Inhalte,
- Zwei-Pädagogen-Prinzip bei zieldifferentem Unterricht (bedarfsbezogen),
- organisierter Kompetenz- und Wissenstransfer aller Lehrkräfte (regelmäßige Besprechungszeiten, schulinterne Fortbildungsplanung),
- Aufbau und Bereitstellung notwendiger Unterstützungssysteme (Qualifizierungsmaßnahmen im Rahmen der Praxisbegleitung, Aus- und Fortbildung, Beratung, Fallbesprechung),
- Entwicklung von Evaluations- und Reflexionsinstrumenten,
- Berücksichtigung der für den gemeinsamen Unterricht erforderlichen schulischen Organisationsstrukturen bei der Stundenplanerstellung, der Aufsichts- und Vertretungsregelung, schulinterner Fortbildungsplanung und in der Kultur des kollegialen Austauschs der Berücksichtigung von Partizipationsprozessen in der Elternarbeit und SMV,
- ein zur Aufgabe passendes Verständnis der Gestaltung von Schulentwicklungsprozessen (Rollenklärung innerhalb der Prozessgestaltung, Klärung der Verantwortungsbereiche innerhalb der Prozessgestaltung),

- Möglichkeiten des fachlichen Austauschs und der persönlichen Weiterqualifizierung in regionaler Vernetzung für Lehrkräfte und Schulleitungen,
- Kenntnisse über kooperative Arbeitsformen, die Koordination von zusätzlichen Hilfen im Sinne von Abstimmung, Passung und Transparenz,
- Berücksichtigung der Entwicklungs- und Gestaltungsmöglichkeiten im Sinne von Aktivität und Teilhabe (Familie, Schule, Gemeinde, soziale / medizinisch-psychologische Dienste).

Von den Staatlichen Schulämtern werden folgende Organisationsformen des gemeinsamen Unterrichts benannt: gruppenbezogene inklusive Bildungsangebote (Schüler mit vergleichbaren Lernausgangslagen, Schüler mit unterschiedlichen Lernausgangslagen), Einzelinklusion, Projekte von Schülerinnen und Schülern mit und ohne Behinderung. Der Anteil des gemeinsamen Lernens reicht hierbei von einzelnen Unterrichtsstunden bis hin zum durchgängig gemeinsamen Unterricht und hängt von den Voraussetzungen der Schülerinnen und Schüler und den Möglichkeiten der Schulen ab.

Bevorzugt werden von den Staatlichen Schulämtern gruppenbezogene inklusive Bildungsangebote eingerichtet. Diese Organisationsform erlaubt beim zieldifferenten gemeinsamen Lernen am ehesten, den Voraussetzungen der Schülerinnen und Schüler Rechnung zu tragen und ermöglicht, die notwendigen sonderpädagogischen Ressourcen zur Verfügung zu stellen. Darüber hinaus kann mit dieser Organisationsform in besonderer Weise dem Peer-Group-Gedanken entsprochen werden.

Junge Menschen mit Behinderung, die zielgleich in der allgemeinen Schule unterrichtet werden, erhalten - wenn notwendig - durch die sonderpädagogischen Dienste Unterstützung. Bei zieldifferenten Formen des gemeinsamen Unterrichts können für einzelne Schülerinnen und Schüler die sonderpädagogischen Ressourcen erfahrungsgemäß nicht im notwendigen Umfang zugewiesen werden. Aus Sicht der beteiligten Fachdisziplinen kann in dieser Organisationsform dem Bildungsanspruch des Kindes in der Regel nicht im vollen Umfang entsprochen werden. Für das einzelne Kind als auch für die Schulen können Überforderungssituationen entstehen, die ein abgestimmtes Handeln erschweren. Gründe für diese Organisationsform liegen vielfach in den Gegebenheiten vor Ort (ländlicher Raum - große Entfernungen) bzw. in dem Bemühen, dem Elternwillen Rechnung zu tragen.

Standortbezogene Kooperationsvereinbarungen der beteiligten Schulen (organisatorische Rahmenbedingungen, Klassenlehrerfunktion und Verantwortung, Sachkosten, Krankheitsvertretung, Status der Schüler, Leistungsbeurteilung, Zeugnisse, Eltern-

gremien, Teilnahme an Konferenzen) erweisen sich als hilfreich, vermehrt werden sie als notwendig erachtet. Als schwierig erweist sich teilweise die Sicherstellung eines ganztägigen Bildungsangebotes. In der Regel orientiert man sich an den Organisationsformen sowie Schul- und Unterrichtsstrukturen der allgemeinen Schule. Nach Bericht der Staatlichen Schulämter sollten für den Ausbau inklusiver Bildungsangebote Qualitätsmerkmale auf Struktur- und Prozessebene erarbeitet und in Form einer Handreichung für die Schulbehörden und Schulen zur Verfügung gestellt werden.

### *Praxisbegleitung und Qualifizierung*

Der gemeinsame Unterricht gibt vielfach Impulse zur Steigerung der Unterrichtsqualität insgesamt. Die Begleitung und Qualifizierung der am gemeinsamen Unterricht beteiligten Personen und Institutionen wird als ein bedeutsamer Qualitätsbaustein bewertet. Für alle Staatlichen Schulämter hat dieses Aufgabenfeld einen zentralen Stellenwert. Die Staatlichen Schulämter haben ein Angebotsspektrum von Information und Austausch über Beratung bis hin zu Fortbildung und Prozessbegleitung entwickelt. Hierbei wird deutlich, dass sich die Staatlichen Schulämter in einem Spannungsfeld von breiten Informations- und Beteiligungsbedürfnissen unterschiedlicher Zielgruppen befinden. Dazu gehören unter anderem gezielte Informationen, Beratungen und Unterstützungen von Eltern, Initiativen, Schulen und Lehrkräften sowie außerschulischen Partnern. Die Aufgabenstellungen der Praxisbegleitung zeigen sich in folgenden vier Arbeitsfeldern:

- Organisations- und Schulentwicklung,
- Professionalisierung und Personalentwicklung,
- Unterrichtsentwicklung und
- Kommunikation und Information.

Dazu haben die Ämter vielfältige Einlöseformen entwickelt, die es weiter auszudifferenzieren gilt. Zur Unterstützung der Arbeit der Staatlichen Schulämter im Feld „Praxisbegleitung“ soll eine Handreichung für die Schulverwaltung erarbeitet werden. Eine Arbeitsgruppe am Landesinstitut für Schulentwicklung hat hierzu die Arbeit aufgenommen.

### *Lehrereinsatz, Lehrerressourcen*

Durchgängig wird berichtet, dass zusätzliche Zeit erforderlich ist für nötige Absprachen der Lehrkräfte untereinander, der Lehrkräfte mit den Eltern sowie für Absprachen der Schulleitungen mit ihren Lehrkräften, den Eltern bzw. mit Pflege- und Betreuungskräften und Schulbegleitern. Betont wird aber auch, dass die Teamarbeit nicht nur als zusätzliche Belastung gesehen wird, sondern durchaus auch ein deutli-

ches Entlastungspotenzial in sich birgt. Bei zieldifferenten gruppenbezogenen Bildungsangeboten wird das Zwei-Pädagogen-Prinzip in der Regel als Bereicherung empfunden und durch das Zusammentreffen beider Professionen werden die Kenntnisse von beiden Schularten erweitert. Der Einsatz von Fachlehrerinnen und Fachlehrern an Schulen für Geistigbehinderte und Schulen für Körperbehinderte im gemeinsamen Unterricht wurde unterschiedlich gehandhabt.

Eine Konzeptbildung für ein inklusives Schulprofil und eine entsprechende Unterrichtskultur ist aus Sicht der Schulverwaltung und der Schulen eine notwendige Grundvoraussetzung für gemeinsamen Unterricht. Es wird zurückgemeldet, dass das sehr zeitaufwendig ist, da inklusiver Unterricht mit umfänglichen Anforderungen an eine veränderte Unterrichtskultur der allgemeinen Schulen und notwendigerweise an Absprachen mit dem SBBZ gebunden ist. In der Schulversuchsphase wurden - sofern Ressourcen zur Verfügung standen - unterschiedliche Entlastungsmöglichkeiten geschaffen.

Weil Schülerinnen und Schüler mit einem festgestellten Anspruch auf ein sonderpädagogisches Bildungsangebot nicht zum Klassenteiler der allgemeinen Schule zählen, erweist es sich an einzelnen Standorten als schwierig, die notwendige Akzeptanz für ein inklusives Bildungsangebot zu schaffen.

#### **4. Empfehlungen/ Schlussfolgerungen**

##### *Leitbild der Weiterentwicklung*

Das dem Schulversuch zugrunde liegende Leitbild der Weiterentwicklung und der systemorientierte Weiterentwicklungsansatz mit den Schulversuchsbestimmungen werden insgesamt befürwortet, da sie den Bildungsanspruch von Kindern und Jugendlichen mit Behinderung unabhängig vom Lernort sichern. Die Schulversuchsregelungen haben sich als tragfähig erwiesen. Sie bieten genügend Handlungssicherheit und Flexibilität, um alle Aufgaben und Fragestellungen zielführend bearbeiten zu können. Damit sind die in den Schulversuchsbestimmungen vorgelegten Regelungen handlungsleitend für die Erarbeitung gesetzlicher und untergesetzlicher Regelungen.

##### *Elternwahlrecht*

Nach den Erfahrungen der Schulämter kann die Feststellung der Pflicht zum Besuch der Sonderschule aufgegeben und in einen Anspruch auf ein sonderpädagogisches

Bildungsangebot - unabhängig vom Lernort - geändert werden. Die Eltern sollten zukünftig entscheiden, ob ihr Kind ein sonderpädagogisches Bildungsangebot an einer allgemeinen Schule oder in einem Sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentrum erhält. Der Auftrag zur Prüfung dieses Anspruchs geht nach eingehender Beratung von den Eltern aus. In begründeten Fällen kann die Einleitung eines Feststellungsverfahrens durch die allgemeine Schule bzw. die Schulverwaltung veranlasst werden.

Sollten die im Rahmen einer Bildungswegeplanung entwickelten Angebotsformen keine Akzeptanz finden, sollte die Schulverwaltung entscheiden, an welcher Schule das Kind unterrichtet wird. Im Vorfeld einer rechtlichen Auseinandersetzung wird dafür plädiert, auf Landesebene eine Clearingstelle einzurichten, die eine Empfehlung ausspricht. Vor diesem Hintergrund kann der Schulverwaltung die Beweislastumkehr aufgegeben werden. Nachdem es sich immer um Einzelfallentscheidungen handelt, wird dafür votiert, dass ein rechtssicheres Verfahren entwickelt wird.

#### *Sonderpädagogische Diagnostik*

Nachdem die Feststellung des Anspruchs auf ein sonderpädagogisches Bildungsangebot mit besonderen Leistungen für den Einzelnen verbunden ist, müssen diese besonderen Leistungen auch weiterhin den Schülerinnen und Schülern zu Gute kommen, die nachgewiesenermaßen darauf einen Anspruch haben. Die sonderpädagogische Diagnostik ist hierbei von entscheidender Bedeutung. Bezogen auf den einzelnen jungen Menschen dient sie als Entscheidungshilfe bezüglich der Anspruchsfeststellung. Gleichzeitig bildet sie eine zentrale Planungsgrundlage für das individuell auszugestaltende Bildungsangebot. Oftmals ist nur auf dieser Basis auch eine Abgrenzung im Hinblick auf Leistungsansprüche gegenüber anderen Kostenträgern möglich.

Die sonderpädagogische Diagnostik ist ein Qualitätssicherungsinstrument und vor dem Hintergrund der ICF-Child weiterzuentwickeln. Die Staatlichen Schulämter haben hierzu Schritte eingeleitet. Ein landesweites Fachkonzept ist hierfür zu entwickeln und den beteiligten Akteuren zur Verfügung zu stellen.

#### *Allgemeine Schulen/ Sonderpädagogische Bildungs- und Beratungszentren*

Grundsätzlich soll jede Schule im Land in der Lage sein, Schülerinnen und Schüler mit einem festgestellten Anspruch auf ein sonderpädagogisches Bildungsangebot aufzunehmen. Die bestehenden Sonderschulen bieten gute Voraussetzungen, sich

zu Sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren (SBBZ) im Sinne von Kompetenzzentren in einer Region zu entwickeln und sich auch für Kinder ohne Behinderung zu öffnen. Diese Zentren sollen als flexibles Beratungs- und Unterstützungssystem und als Schulangebot im Schulgesetz abgebildet werden. Die SBBZ sollen zu Dienstleistern werden mit Angeboten im frühkindlichen Bereich (Hausfrühförderung, sonderpädagogische Frühförderung in öffentlichen Kindertageseinrichtungen, eigene Angebote am Standort), mit Beratungs- und Unterstützungsangeboten im Bereich der schulischen Bildung an allgemein bildenden und berufsbildenden Schulen (Sonderpädagogischer Dienst) sowie mit sonderpädagogischen Bildungsangeboten an allgemeinen Schulen und in den SBBZ selbst. Das gilt für alle Förderschwerpunkte. Die Unterstützungsangebote werden ggf. seitens der Schulverwaltung um besondere Fachdienste ergänzt (z.B. Medienberatungszentren für Eltern und Lehrkräfte aller Schularten zum Einsatz neuer Technologien). Bereits angelegte fachrichtungsübergreifende Netzwerke werden bedarfsbezogen weiterentwickelt. Die von den Sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren ausgehenden Dienstleistungen sollen als gemeinsame Angebotsstruktur in einem Gesamtkonzept standort- und raumschaftsbezogen gefasst werden.

Die Beratungs-, Unterstützungs- und Bildungsangebote der SBBZ sollten von der Schulverwaltung koordiniert werden. Sie kann diese Koordinationsaufgabe in geeigneten Fällen an die SBBZ übertragen. Insgesamt kommt der Schulverwaltung eine steuernde Rolle in der Weiterentwicklung eines raumschaftsbezogenen Angebots von sonderpädagogischen Bildungs-, Beratungs- und Unterstützungsleistungen zu. Nachdem nicht abschließend beurteilt werden kann, wie die Eltern sich mittel- und langfristig entscheiden werden, wird sich in der Zukunft zeigen, wie eine bedarfsgerechte Angebotsstruktur vor Ort aussehen kann.

### *Sonderpädagogische Dienste*

Fragen zur Ausgestaltung der Sonderpädagogischen Dienste sind vor dem Hintergrund der Weiterentwicklung der Sonderschulen zu sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren neu aufzunehmen. Unter der Leitung der Schulverwaltung müssen sich die SBBZ´en einer Region in fachrichtungsspezifischen und fachrichtungsübergreifenden Fragestellungen abstimmen (z.B. zum Lehrkräfteeinsatz). In diesem Zusammenhang sind die Vorgaben für den sonderpädagogischen Bereich (Frühförderung, Sonderpädagogische Dienste, Unterricht) neu zu fassen.

### *Bildungswegeplanung/Schulangebotsplanung*

Zunehmend mehr Schulen stellen sich der Aufgabe, inklusive Bildungsangebote zu etablieren. Verschiedene Beratungs- und Informationsangebote der Schulverwaltung für Schulleitungen und Lehrkräfte haben zu einer größeren Bereitschaft und Sicherheit auf diesem Gebiet geführt. Um diesen Entwicklungsprozess auch strukturell abzusichern, braucht es auf Seite der Schulverwaltung (SSA und RP) eine klare Aufgabenbeschreibung mit definierten Kompetenzen, spezifisches Struktur- und Steuerungswissen sowie geeignete Instrumente. Ferner gilt es, bei den Überlegungen zur Schulangebotsplanung für junge Menschen mit Anspruch auf ein sonderpädagogisches Bildungsangebot Überlegungen und Entscheidungen der Regionalen Schulentwicklung zu verfolgen und mit einzubeziehen. Andererseits sind sonderpädagogische Bildungsangebote, die im Rahmen der Schulangebotsplanung entwickelt werden, bei der Regionalen Schulentwicklung mit zu beachten.

### *Schulverwaltung*

Der Aufbau und die Gestaltung der Aufgabe entsprechender Strukturen war, ist und bleibt hochkomplex und sehr zeitaufwendig. Deshalb ist es auch zukünftig notwendig, die hierfür im Schulversuch eingesetzten Ressourcen (Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der regionalen Arbeitsstellen Kooperation, Personal zur Unterstützung der Staatlichen Schulämter) auszubauen und zu verstetigen. Insbesondere trifft dies für die Organisation der verwaltungstechnischen Abläufe innerhalb der Staatlichen Schulämter zu. Der Einsatz der Ressourcen hat sich bewährt.

Weiter sollte auch im Sinne eines Wissens- und Kommunikationsmanagements Sorge dafür getragen werden, dass die Qualität neu entwickelter Arbeitsstrukturen im System verankert wird. Um die zuständigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Schulverwaltung für die neuen Herausforderungen zu befähigen, gilt es Qualifizierungsmaßnahmen zu entwickeln und zu etablieren.

Die Erfahrung zeigt, dass die Schulverwaltung und die Schulen für die Einrichtung inklusiver Schulangebote einen zeitlichen Vorlauf, Planungssicherheit sowie eine längerfristige Begleitung benötigen (Praxisbegleitung). Dies ist für die Ämter mit zusätzlichen Anforderungen verbunden, für die Ressourcen benötigt werden. Die bereits angelegten und erfolgversprechenden Strukturen und Formate der Begleitung und Fortbildung sind weiterzuentwickeln und zu etablieren. Zur Unterstützung der Arbeit der Staatlichen Schulämter im Feld „Praxisbegleitung“ soll eine Handreichung für die Schulverwaltung erarbeitet werden. Eine Arbeitsgruppe am Landesinstitut für Schulentwicklung hat hierzu die Arbeit aufgenommen.

### *Ressourcen*

Im Schulversuch wird deutlich, dass die Verortung der sonderpädagogischen Ressourcen an den SBBZ ein hohes Maß an Flexibilität gewährleistet. Gleichzeitig wird dadurch gesichert, dass eine verlässliche sonderpädagogische Lehrerversorgung - z.B. auch in Krankheitsfällen - an der allgemeinen Schule aufrechterhalten werden kann. Dienstrechtlich leisten diese Lehrkräfte „Dienst am anderen Ort“. Dieses „schlanke Verfahren“ hat sich grundsätzlich bewährt und ermöglicht es den Beteiligten, den Erfordernissen entsprechend flexibel zu reagieren. Im begründeten Einzelfall soll bedarfsbezogen und auf Wunsch der Lehrkräfte hiervon abgewichen werden können. Das wird vereinzelt von allgemeinen Schulen - insbesondere von Schulleitungen der GMS - so gewünscht. Im Hinblick auf die Privatschulen sollte geprüft werden, inwieweit sie noch stärker für das Anliegen gewonnen werden können und Bereitschaft zeigen, sich öffentlichen Schulen vergleichbar in die Ausgestaltung inklusiver Bildungsangebote einzubringen.

Die Koordination und Steuerung der Lehrkräfte (Sonderpädagogen, Fachlehrer an Schulen für Geistigbehinderte, Fachlehrer an Schulen für Körperbehinderte, Technische Lehrer, musisch-technische Fachlehrer) soll der Schulverwaltung obliegen. Der Einsatz von Fachlehrern G und K wird im gemeinsamen Unterricht sehr unterschiedlich gehandhabt. Hierzu müssen Konzepte zum Einsatz und zur Rolle entwickelt werden (FL/G/K).

Mit der Einführung der Gemeinschaftsschule wurde entschieden, dass Schülerinnen und Schüler mit Anspruch auf ein sonderpädagogisches Bildungsangebot bei der Klassenteilerregelung der Gemeinschaftsschule berücksichtigt werden. Diese Regelung wird auch von den anderen Schularten eingefordert. Da die Ausgangssituationen aber äußerst unterschiedlich sind, sollte die Schulverwaltung diesbezüglich eine Steuerungsmöglichkeit erhalten, mit der auf die jeweiligen Verhältnisse vor Ort reagiert werden kann.

### *Notwendige Abstimmungen*

Veränderungen im Verwaltungshandeln der Staatlichen Schulämter machen es notwendig, die bisherigen Kommunikations- und Arbeitsstrukturen und Regelungen mit Partnern zu überprüfen und gegebenenfalls neu zu fassen. Nach Aussage der Staatlichen Schulämter sollte eine Orientierungshilfe entwickelt werden, die landesweit qualitativ vergleichbare Lösungen sichern hilft. Dies gilt neben den Lehrerressourcen auch für die Personal- und Sachkostenausstattung auf der kommunalen Seite sowie weiterer Leistungs- und Kostenträger. An dieser Stelle sollten mit den kommunalen Landesverbänden auf der Basis der Ergebnisse des Schulversuchs Gespräche ge-

führt werden, in denen Fragen der Personalausstattung der SBBZ (Hausmeister, Sekretärin, Pflege- und Betreuungskräfte), Fragen zu Assistenzleistungen und Fragen zur Schülerbeförderung so abgestimmt werden, dass ein landesweit abgestimmtes Handeln möglich wird. Bestehende Regelungen sollten aufgrund der landesweiten Erfahrungen weiterentwickelt bzw. angepasst werden.

Das Ministerium wurde seitens der Schulämter gebeten, die bestehenden Regelungen zu den Anrechnungsstunden für Schulleitungsaufgaben und für die Funktionsstellenbewertung zu prüfen. Dies wird deshalb als dringend notwendig erachtet, da die bestehenden Regelungen an die Zahl der Schülerinnen und Schüler, die eine Sonderschule besuchen, gebunden sind. Damit kann den Organisations- und Koordinationsaufgaben der Schulleitungen nicht länger Rechnung getragen werden. In gleicher Weise wird darauf hingewiesen, dass auch die Bewertung von Sekretariatsarbeiten an den SBBZ´en bei geringerer Schülerzahl im SBBZ und einer gleichzeitig deutlich höheren Schülerzahl außerhalb des SBBZ einer Überprüfung unterzogen werden muss.